Feststellung und Anordnung von Zahlungen bei der Durchführung von Bauaufgaben

AllMBl. 2002 S. 919

630-B

Feststellung und Anordnung von Zahlungen bei der Durchführung von Bauaufgaben

Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern

vom 18. September 2002 Az.: IIZ4-0744-01/02

An die

nachgeordneten Behörden der Staatsbauverwaltung

Zum Vollzug der VV zu Art. 70 BayHO wird für die Feststellung und Anordnung von Zahlungen in der Staatsbauverwaltung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen festgelegt: